S 33 AS 300/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 300/13
Datum	17.12.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 205/16
Datum	25.01.2017

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 17. Dezember 2015 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.Â

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Bewilligung von Geldleistungen fÃ¼r eine Wohnungsausstattung als Zuschuss statt als Darlehen.

Die 1982 geborene KlÃ¤gerin ist italienische StaatsangehÃ¶rige. Sie lebte erstmals in der Zeit von 2002 bis 2009 in Deutschland. Sie wohnte ab Juli 2005 zusammen mit ihrem zunÃ¤chst berufstÃ¤tigen, italienischen Ehemann, C. A., in einer Mietwohnung C-StraÃe x in A-Stadt. Am xx. xxx 2004 wurde die Tochter D. und am xx. xxx 2007 wurde die Tochter E. geboren.

Im Jahr 2008 hielt sich die KlÃ¤gerin wegen des Todes ihres Vaters im April 2008 fÃ¼r vier Wochen in Italien auf. Nach ihrer RÃ¼ckkehr in die Wohnung in Deutschland fand sie diese nach eigenen Angaben ausgerÃ¤umt und ohne MÃ¶bel vor. Ihr Ehemann war zwischenzeitlich verhaftet worden. Nach Haftende noch im Jahr 2008 trennte sich das Ehepaar. Der Ehemann zog aus der gemeinsamen Wohnung aus und zu seiner neuen LebensgefÃ¤hrtin nach F-Stadt. In der Folge stand die KlÃ¤gerin mit ihren Kindern im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) bei der Beklagten.

Im MÃ¤rz 2009 wurden der KlÃ¤gerin von der Beklagten Mittel zur Anschaffung einer Erstausstattung ihrer Wohnung gewÃ¤hrt; im Einzelnen waren dies MÃ¶bel fÃ¼r Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer sowie eine KÃ¼che mit KÃ¼hlschrank und eine Waschmaschine.

Im Juli 2009 zog die KlÃ¤gerin mit ihren Kindern in den Sommerferien wieder zu ihrer Mutter nach Italien. Dazu, ob sie die Absicht hatte, wieder nach Deutschland zurÃ¼ckzukehren, hat die KlÃ¤gerin in erster und zweiter Instanz einander widersprechende Angaben gemacht. Sie bezog nach eigenen Angaben in Italien ihr altes Kinderzimmer. Ihre Wohnung in Deutschland verlieÃ□ sie, ohne diese zu kÃ¼ndigen, und lieÃ□ auch den zuvor von der Beklagten gewÃ¤hrten Hausstand dort zurÃ¼ck. Die EinrichtungsgegenstÃ¤nde wurden von dem Vermieter nach der Annahme der KlÃ¤gerin zur Begleichung von MietrÃ¼ckstÃ¤nden bzw. RÃ¤umungskosten verwertet.Â

Im April 2012 zog die KlÃ¤gerin zusammen mit ihren Kindern wieder nach Deutschland und beantragte Leistungen bei der Beklagten. Auch zu den GrÃ¼nden fÃ¼r eine RÃ¼ckkehr nach Deutschland hat die KlÃ¤gerin in erster und zweiter Instanz unterschiedliche Angaben gemacht.Â

Seit ihrer RÃ¼ckkehr nach Deutschland wohnte die KlÃ¤gerin gemeinsam mit ihren TÃ¶chtern zunÃ¤chst bei ihrem Schwiegervater im C-StraÃ□e y in A-Stadt, der selbst Sozialhilfe bezog, sodann bei einem Bekannten unter der Adresse G-StraÃ□e in A-Stadt. AnschlieÃ□end zog sie zu einer Cousine in der H-StraÃ□e. Die Kinder besuchen staatliche Schulen in A-Stadt.

Am 26. Juli 2012 beantragte die KlÃ¤gerin die Zustimmung des Beklagten zur Anmietung einer Wohnung. Mit Beschluss des Sozialgerichts Wiesbaden vom 29. August 2012 (S 16 AS 686/12 ER) wurde die Beklagte verpflichtet, ihre Zusicherung zum Umzug der KlÃ¤gerin in die Wohnung A-StraÃ□e in A-Stadt zu erteilen.

Unter dem Datum 15. Oktober 2012 (Bl. 4 und Bl. 6 der Leistungsakte) und 19. Oktober 2012 (Bl. 10 und Bl. 15 der Leistungsakte) schlossen die Beklagte und die KlÃ¤gerin DarlehensvertrÃ¤ge fÃ¼r die Anschaffung von MÃ¶beln und HaushaltsgroÃ□gerÃ¤ten in HÃ¶he von insgesamt 1.799,48 â□¬. Die DarlehensvertrÃ¤ge enthielten die Vereinbarung, dass die Darlehen in monatlichen Raten in HÃ¶he von 10 % der Regelleistung getilgt werden sollten.

Nachfolgend erlieÃ□ die Beklagte eine Reihe von Darlehensbescheiden: Mit drei Bescheiden vom 19. Oktober 2012 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ein Darlehen in HÃ¶he von 1.023,00 â□¬ gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Abs. 1 SGB II fÃ¼r die Erstausstattung der Wohnung (Bl. 2 f. Leistungsakte), gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Abs. 1 SGB II i.V. m. Â§ 42a SGB II fÃ¼r die Anschaffung einer Waschmaschine als Sachleistung (Bl. 8 Leistungsakte) und gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Abs. 1 SGB II i.V. m. Â§ 42a SGB II fÃ¼r die Anschaffung eines KÃ¼hlschranks als Sachleistung (Bl. 12 Leistungsakte). Weiterhin gewÃ¤hrte die Beklagte darlehensweise Leistungen gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Abs. 1 SGB II i.V. m. Â§ 42a SGB II fÃ¼r die Anschaffung eines Elektroherdes als Sachleistung (Bescheid vom 1. November 2012, Bl. 17 Leistungsakte). Mit Bescheid vom 18. Dezember 2012 (Bl. 25 Leistungsakte) gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig ein Darlehen in HÃ¶he von 931,13 â□¬ fÃ¼r die Anschaffung von ElektrogroÃ□gerÃ¤ten (Elektroherd, Waschmaschine, KÃ¼hlschrank). Die Auszahlung erfolgte an die Firma J. in J Stadt, von der die ElektrogerÃ¤te bezogen wurden. Die Darlehen sollten in monatlichen Raten in HÃ¶he von 38,20 â□¬ beginnend ab dem 1. Februar 2013 getilgt werden. Von dem Darlehen in HÃ¶he von 931,13 â□¬ wurde ein Betrag von 191,00 â□¬ getilgt, so dass noch eine GesamtrÃ¼ckforderung der Beklagten in HÃ¶he von 1.763,13 â□¬ offen ist.Â

Gegen die Darlehensbescheide legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 (Bl. 27 Leistungsakte) und vom 1. Januar 2013 (Bl. 29 Leistungsakte) jeweils Widerspruch ein. Die WidersprÃ¼che wurden mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2013 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Am 4. April 2013 hat die KlÃ¤gerin Klage bei dem Sozialgericht Wiesbaden erhoben. Sie hat vorgetragen, dass es sich bei der Anschaffung des Hausstandes im Jahr 2012 um eine Wohnungserstausstattung i.S.v. Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gehandelt habe, die als Zuschuss und nicht als Darlehen zu gewÃ¤hren sei. Sie hat sich im Wesentlichen auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 27. September 2011 â□□ B 4 AS 202/10 R berufen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 17. Dezember 2015 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die Klage richte sich gegen die Bescheide vom 19. Oktober 2012 und vom 18. Dezember 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2013, mit denen der Beklagte die von der KlÃ¤gerin am 15. Oktober 2012 beantragten Geldleistungen fÃ¼r den Erwerb der Wohnungsausstattung als Darlehen bewilligt habe. Diese Bescheide beinhalten zugleich eine konkludente Ablehnung einer Bewilligung dieser wohnraumbezogenen GegenstÃ¤nde als Zuschuss bzw. Beihilfe (vgl. BSG, Urteil vom 6. August 2014 â□□ B 4 AS 57/13 R).

Bei dem geltend gemachten Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Wohnungserstausstattungen nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II handele es sich um einen eigenstÃ¤ndigen, abtrennbaren Streitgegenstand, Ã¼ber den isoliert und unabhÃ¤ngig von den Ã¼brigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entschieden werden kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin verfolge ihren Anspruch hinsichtlich des Hausrats zu Recht mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG). Sie begehre die Umwandlung einer Darlehensleistung in eine solche als Zuschuss bzw. Beihilfe. HÃ¶here SGB II-

Leistungen seien nicht im Streit.

Ob die KlÃ¤gerin als italienische StaatsangehÃ¶rige von Leistungen nach dem SGB II gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen sei, kÃ¶nne im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II lÃ¤gen jedenfalls nicht vor.

Nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II seien Leistungen fÃ¼r Wohnungserstausstattungen nicht vom Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II umfasst. Sie wÃ¼rden gesondert erbracht. Bei dem Begehren der KlÃ¤gerin auf einen Zuschuss zu der erneuten Beschaffung von EinrichtungsgegenstÃ¤nden im Jahr 2012 handele es sich aber nicht um eines, das auf eine â€Erstausstattungâ€ im Sinne von Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gerichtet ist.

Um eine Wohnungserstausstattung im Sinne von Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II handele es sich dann, wenn ein Bedarf fÃ¼r die Ausstattung einer Wohnung bestehe, der nicht bereits durch vorhandene MÃ¶bel und andere EinrichtungsgegenstÃ¤nde gedeckt sei. Der Anspruch sei insoweit bedarfsbezogen zu verstehen (BSG, Urteil vom 19. September 2008 â€ B 14 AS 64/07 R; BSG, Urteil vom 27. September 2011 â€ B 4 AS 202/10 R; BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 â€ B 4 AS 79/12 R).

Zwar gehe die Kammer nach dem glaubhaften Vortrag der KlÃ¤gerin davon aus, dass diese nach ihrem â€RÃ¼ckumzugâ€ von Italien nach Deutschland im April 2012 nicht mehr Ã¼ber die nÃ¶tige Wohnungsausstattung verfÃ¼gt habe und ein entsprechender Bedarf damit bestanden habe. Die Darlegungen der KlÃ¤gerin, sie habe den Hausstand in ihrer vormaligen Wohnung am C-StraÃe x in A-Stadt zurÃ¼ckgelassen und der Vermieter habe diese verwertet, erschienen glaubhaft. Die KlÃ¤gerin habe hierzu im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vom 24. MÃ¤rz 2015 vorgetragen, sie habe Deutschland verlassen und habe nicht zurÃ¼ckkehren wollen, da sie gerade erfahren habe, dass ihr Mann mit einer anderen Frau ein Kind erwarte. Sie habe die Wohnung zurÃ¼ckgelassen, ohne den Mietvertrag zu kÃ¼ndigen. Die Miete sei in der Zeit wÃ¤hrend ihres Leistungsbezuges vom Beklagten direkt an den Vermieter Ã¼berwiesen worden; ob und wie lange die Miete nach ihrer Ausreise weiter an den Vermieter gezahlt worden sei, wisse sie nicht. Sie gehe daher davon aus, dass der Vermieter die MÃ¶bel verwertet habe.

Bei dem hiernach vorliegenden Bedarf handele es sich allerdings nicht um einen solchen fÃ¼r eine â€Wohnungserstausstattungâ€ im Sinne von Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Denn der KlÃ¤gerin seien bereits im MÃ¤rz 2009 Leistungen fÃ¼r die Anschaffung einer Wohnungserstausstattung der von ihr damals bewohnten Wohnung am C-StraÃe x in A Stadt gewÃ¤hrt worden. Hiervon seien in der Folge MÃ¶bel fÃ¼r Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer sowie eine KÃ¼che mit KÃ¼hlschrank und eine Waschmaschine angeschafft worden. Der im April 2012 bestehende erneute Bedarf sei darin begrÃ¼ndet, dass die KlÃ¤gerin im Juli 2009, d.h. bereits drei Monate nach Anschaffung des Hausstandes, wieder nach Italien zurÃ¼ckgezogen sei und ihre damalige Wohnung samt neu angeschafften MÃ¶beln zurÃ¼ckgelassen habe. Im ErÃ¶rterungstermin vom 24. MÃ¤rz 2015 habe sich die

KlÃ¤gerin dahingehend eingelassen, dass sie damals nicht die Absicht gehabt habe, nach Deutschland zurÃ¼ckzukehren. FÃ¼r eine RÃ¼ckkehr nach Deutschland habe sie sich erst in Italien entschieden, weil sie habe feststellen mÃ¼ssen, dass es dort keine soziale Absicherung fÃ¼r sie und ihre Kinder gebe.

Die erneute Beschaffung von EinrichtungsgegenstÃ¤nden als Wohnungserstausstattung durch einen Zuschuss des LeistungstrÃ¤gers sei nur unter engen Voraussetzungen mÃ¶glich und komme bei einem erneuten Bedarfsanfall nur in Betracht, wenn der HilfebedÃ¼rftige nachweise, dass er â aufgrund auÃergewÃ¶hnlicher UmstÃ¤nde bzw. eines besonderen Ereignisses â Ã¼ber die notwendigen AusstattungsgegenstÃ¤nde nicht mehr verfÃ¼ge. Das Erfordernis auÃergewÃ¶hnlicher UmstÃ¤nde bzw. eines besonderen Ereignisses folge aus der Systematik der Â§Â§ 20 ff. SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der nach dem Sinn und Zweck der Regelungen gebotenen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise. Bedarfe fÃ¼r wohnraumbezogene GegenstÃ¤nde kÃ¶nnten Erstausstattungsbedarf, aber auch Teil des Regelbedarfs sein. Insofern geht der Gesetzgeber davon aus, dass alle wohnraumbezogenen Bedarfe, die nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Situation der Erstausstattung stÃ¼nden , nicht von diesem Anspruch, sondern bereits von der Regelleistung umfasst werden (BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 â B 14 AS 75/10 R). Seien vor Eintritt des Bedarfs an EinrichtungsgegenstÃ¤nden die notwendigen GegenstÃ¤nde vorhanden gewesen, solle deren Ersetzung bei erneutem Bedarf aus der Regelleistung erfolgen.

Insofern zeigten auch die vom Gesetzgeber beispielhaft genannten Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft (BT-Drucks 15/1514, S. 60), dass die Schwelle fÃ¼r die Annahme eines vom Regelbedarf nicht umfassten und aufzufangenden Bedarfs fÃ¼r Wohnungserstausstattungen oder eine erneute Beschaffung einer Wohnungsausstattung im Sinne der Erstausstattung regelmÃ¤Ãig erst bei einem Verlust der EinrichtungsgegenstÃ¤nde durch von auÃen einwirkende besondere Ereignisse erreicht werde. Solche auÃergewÃ¶hnlichen UmstÃ¤nde bzw. besonderen mÃ¼ssten regelmÃ¤Ãig geeignet sein, den plÃ¶tzlichen Untergang bzw. die Unbrauchbarkeit der Wohnungsausstattung unabhÃ¤ngig von sonstigen allgemeinen GrÃ¼nden fÃ¼r den VerschleiÃ oder den Untergang der GegenstÃ¤nde herbeizufÃ¼hren. Entsprechend habe das Bundessozialgericht wertungsmÃ¤Ãig diejenigen FÃ¤lle einer Ersatzbeschaffung der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung gleichgestellt, bei denen vorhandene AusstattungsgegenstÃ¤nde allein durch einen vom GrundsicherungstrÃ¤ger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden seien (BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 â B 4 AS 77/08) oder bei einem RÃ¼ckumzug aus dem Ausland durch die besonderen UmstÃ¤nde des Umzugs untergegangen seien (BSG, Urteil vom 27. September 2011 â B 4 AS 202/10 R).

Ausgehend von den zuvor dargelegten rechtlichen MaÃstÃ¤ben kÃ¶nne nicht allein der Umzug nach Italien und wieder zurÃ¼ck nach Deutschland als eine AnknÃ¼pfungstatsache fÃ¼r die erneute Beschaffung von WohnungsausstattungsgegenstÃ¤nden im Wege einer zuschussweisen anstelle der erfolgten darlehensweisen Bewilligung nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II anerkannt

werden. Vorliegend fehle es schon an â□□auÃ□ergewÃ¶hnlichen UmstÃ¤ndenâ□□ bzw. einem â□□besonderen Ereignisâ□□ als AnknÃ¼pfungstatsache fÃ¼r die Ã□bernahme einer erneuten Beschaffung als Wohnungserstausstattung der EinrichtungsgegenstÃ¤nde. Der Verlust des Hausrats sei auch nicht aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde des Umzugs eingetreten. Vielmehr habe die KlÃ¤gerin ihre damalige Mietwohnung samt Hausrat willentlich aufgegeben. Sie habe sich im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 24. MÃ¤rz 2015 dahingehend eingelassen, dass sie die MÃ¶bel in der Absicht zurÃ¼ckgelassen habe, nicht zurÃ¼ckzukehren. Auch um die KÃ¼ndigung der Mietwohnung habe sie sich nicht gekÃ¼mmert. Sie wisse auch nicht, ob und wie lange der Vermieter den Mietzins erhalten habe. Sie habe sich nicht darum gekÃ¼mmert; die Miete sei zuvor durch den Beklagten direkt an den Vermieter gezahlt worden.

Insofern sei vorliegend eine andere Fallgestaltung gegeben als jene, die der Entscheidung des BSG vom 27. September 2011 â□□ B 4 AS 202/10 R zugrunde gelegen habe. Dort habe sich die KlÃ¤gerin infolge eines Wechsels ihres Arbeitgebers nach Spanien entschlossen, dort fÃ¼r ihn tÃ¤tig zu werden und sei â□□ bei Ã□bernahme der Transportkosten durch den Arbeitgeber Â mit ihrem gesamten Hausstand in eine von diesem angemietete Wohnung in Spanien gezogen. Nach einer betriebsbedingten KÃ¼ndigung habe ihr Arbeitgeber die Einlagerung der MÃ¶bel angeboten, um ihr dann aber nach ihrer RÃ¼ckkehr nach Deutschland telefonisch mitzuteilen, dass die MÃ¶bel â□□wegâ□□ seien.Â

Im Hinblick auf die hiermit einhergehende Missbrauchsgefahr dÃ¼rfe die Entsorgung gebrauchter MÃ¶bel und HaushaltsgegenstÃ¤nde nicht zu einem Leistungsanspruch nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II fÃ¼hren (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18. September 2013 â□□ L 13 AS 146/11 -, Rn. 45, juris unter Bezugnahme auf Loose, in: Hohm, GK-SGB II, Â§ 24 Rn. 35, Stand November 2011).

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 20. Februar 2016 zugestellte Urteil am 23. Februar 2016 Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Sie rÃ¼gt, das Sozialgericht habe sich Ã¼ber die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 27. September 2011, B 4 AS 202/10 R hinweggesetzt. Danach komme eine Erstausstattung auch bei einem erneuten Bedarfsfall in Betracht, wenn nachgewiesen werde, dass â□□ regelmÃ¤Ã□ig im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen â□□ Ã¼ber die nunmehr notwendigen AusstattungsgegenstÃ¤nde nicht mehr verfÃ¼gt werden kÃ¶nne. Verschuldensgesichtspunkte dÃ¼rften bei der Feststellung des Bedarfs nicht berÃ¼cksichtigt werden. Es sei nicht zulÃ¤ssig, einen Anspruch allgemein wegen fahrlÃ¤ssigen Verhaltens in Verfolgung eigener Belange abzulehnen. Genau dies aber tue das Sozialgericht, indem es der KlÃ¤gerin vorhalte, sie habe den 2009 gewÃ¤hrten Hausstand zurÃ¼ckgelassen und damit den Verlust selbst herbeigefÃ¼hrt. Das vom Sozialgericht vermisste besondere Ereignis bestehe darin, dass die KlÃ¤gerin unter dem tiefgreifenden Eindruck der neuen Beziehung ihres Mannes Hals Ã¼ber Kopf ohne RÃ¼ckkehrabsicht weggezogen und erst wieder drei Jahre spÃ¤ter nach Deutschland zurÃ¼ckgekommen sei. Dies sei einem

trennungsbedingten Neubedarf gleichzusetzen. Das vom Sozialgericht der KlÃ¤gerin vorgeworfene Verschulden kÃ¶nne allenfalls einen Ersatzanspruch bei rechtswidrigen Leistungen begrÃ¼nden (Â§ 34a SGB II).

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 17. Dezember 2015 sowie die Bescheide der Beklagten vom 19. Oktober 2012 und vom 18. Dezember 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r Hausrat und MÃ¶bel als Erstausstattung zuschussweise zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihres Erachtens zutreffenden GrÃ¼nde des angegriffenen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 17. Dezember 2015 sowie die Bescheide der Beklagten vom 19. Oktober 2012 und vom 18. Dezember 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2013 halten einer rechtlichen Ãberprüfung stand. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. In Streit sind darlehnsweise gewÃ¤hrte Leistungen in HÃ¶he von 1.023,- â¬ fÃ¼r MÃ¶bel sowie in HÃ¶he von 931,13 â¬ fÃ¼r HaushaltsgroÃgerÃ¤te (Elektroherd, Waschmaschine, KÃ¼hlschrank, Bescheid vom 18. Dezember 2012), zusammen 1.954,13 â¬, von denen 191,00 â¬ durch die KlÃ¤gerin zurÃ¼ckbezahlt wurden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung dieser Leistungen als Zuschuss.Â

Nach Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in der ab 1. April 2001 bis 31. Dezember 2016 gÃ¼ltigen Fassung sind nicht vom Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II umfasst Bedarfe fÃ¼r Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten. Leistungen fÃ¼r diese Bedarfe werden nach Â§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II gesondert erbracht.
Â
Das Sozialgericht hat zutreffend festgestellt, dass es sich bei dem geltend gemachten Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Wohnungserstausstattungen nach Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II um einen eigenstÃ¤ndigen, abtrennbaren

Streitgegenstand handelt, Ã¼ber den isoliert und unabhÃ¤ngig von den Ã¼brigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entschieden werden kann (BSG, Urteil vom 23. Mai .2013 â□□ B 4 AS 79/12 R; BSG, Urteil vom 6. August 2014 â□□ B 4 AS 57/13 R). Die KlÃ¤gerin verfolgt ihren Anspruch auf Umwandlung einer Darlehensleistung in eine solche als Zuschuss bzw. Beihilfe hinsichtlich des Hausrats zu Recht mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG). Da die Beklagte bereits geleistet hat, ist lediglich der Rechtsgrund der Zahlung (Zuschuss statt Darlehen) in Streit (BSG, Urteil vom 28. Februar 2013 â□□ B 8 SO 4/12 R, Rn. 9; BSG, Urteil vom 30. August 2010 â□□ B 4 AS 70/09 R, juris Rn. 12; BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 â□□ B 4 AS 5/09 R, juris Rn. 10).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine â□□ nicht darlehensweise â□□ Erstausstattung durch die Beklagte. Der Senat legt den Bescheid vom 19. Oktober 2012 in dem es heiÃ□t, die KlÃ¤gerin beantrage eine Erstausstattung fÃ¼r ihre Wohnung, und weiter, dem Antrag werde entsprochen â□□, dahingehend aus, dass trotz dieses Wortlauts mit diesem Bescheid gerade keine â□□Erstausstattungâ□□ im Sinne des Gesetzes (Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II), gewÃ¤hrt wurde, sondern nur ein Darlehen zur Deckung eines vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassten und nach den UmstÃ¤nden unabweisbaren Bedarfs, hier zur Wohnungsausstattung. HierfÃ¼r spricht die Bezugnahme der Beklagten auf die einschlÃ¤gige Bestimmung des Â§ 24 Abs. 1 SGB II und die Bezugnahme auf den Darlehensvertrag, in dem nicht von â□□Erstausstattungâ□□ die Rede ist, sondern nur von â□□MÃ¶belnâ□□. Auch die KlÃ¤gerin selbst hat den Bescheid dahingehend verstanden, dass ihr die Finanzierung der MÃ¶bel in HÃ¶he von 1.023,00 â□¬ nur darlehensweise und damit gerade nicht als Erstausstattung im Sinne des Gesetzes gewÃ¤hrt werde.

Ob die KlÃ¤gerin von Leistungen nach dem SGB II gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II im Jahr 2012 grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen war, kann dahinstehen. Weder arbeitete die KlÃ¤gerin noch suchte sie Arbeit und sie ist der deutschen Sprache nach wie vor nicht mÃ¤chtig. Nach ihren eigenen Angaben in erster Instanz ist sie zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist, wÃ¤hrend sie gemÃ¤Ã□ ihren Angaben in zweiter Instanz nach Deutschland zog, um ihren Kindern den Umgang mit ihrem Vater zu ermÃ¶glichen. Der Frage, welcher Aufenthaltszweck tatsÃ¤chlich vorlag und ob sich daraus ein Aufenthaltsrecht der KlÃ¤gerin ergab, musste vom Senat indessen nicht weiter geklÃ¤rt werden. Denn jedenfalls sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht erfÃ¼llt.Â

Ein erneuter Bedarf fÃ¼r eine erneute Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten bestand bei der KlÃ¤gerin nicht. Diese hatte zwar einen Bedarf fÃ¼r die Wiederbeschaffung der Wohnungseinrichtung, die ihr durch die Darlehen der Beklagten ermÃ¶glicht wurde. Diese Wiederbeschaffung ist aber unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Erstausstattung im Sinne des Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

So hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 27. September 2011, B 4 AS 202/10 R, juris Rn. 17 f. zur VorgÃ¤ngerbestimmung des Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

SGB II a.F. ausgefÃ¼hrt, dass Leistungen fÃ¼r Erstausstattungen der Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten gesondert erbracht werden. Der Anspruch sei â entsprechend den anderen Leistungen des SGB II â bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend sei, ob erstmals ein Bedarf entstehe. In Abgrenzung zu einem Erhaltungs- und ErgÃ¤nzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten sei, komme eine Wohnungserstausstattung auch bei einem erneuten Bedarfsanfall in Betracht, wenn der HilfebedÃ¼rftige nachweise, dass er â regelmÃ¤Ãig im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen â Ã¼ber die nunmehr notwendigen AusstattungsgegenstÃ¤nde bisher nicht oder nicht mehr verfÃ¼ge. Von den in den Gesetzesmaterialien beispielhaft genannten Bedarfen fÃ¼r eine Wohnungserstausstattung, z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft, stehe jedenfalls der Wohnungsbrand fÃ¼r Konstellationen, bei denen â nach dem Willen des Gesetzgebers â Leistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II a.F. fÃ¼r einen erneuten Bedarfsanfall im Sinne einer Ersatzbeschaffung als âWohnungserstausstattungâ gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten. Entsprechend habe der Senat bereits entschieden, dass der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung wertungsmÃ¤Ãig diejenigen FÃ¤lle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen seien, bei denen vorhandene AusstattungsgegenstÃ¤nde allein durch einen vom GrundsicherungstrÃ¤ger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar wÃ¼rden (BSG Urteil vom 1.7.2009 â B 4 AS 77/08 R â SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 4 RdNr. 14 f). Gleiches gelte unter BerÃ¼cksichtigung der gebotenen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise, wenn die Wohnungsausstattung bei einem Zuzug aus dem Ausland (z.B. durch die besonderen UmstÃ¤nde des Umzugs) untergegangen sei. Auch diese Fallgestaltungen seien grundsÃ¤tzlich von einer Ersatzbeschaffung fÃ¼r Wohnungserstausstattung nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II umfasst. Mit dem 14. Senat gehe auch der erkennende Senat davon aus, dass Verschuldensgesichtspunkte nicht schon bei der Feststellung des Bedarfs berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen, weil der im SGB II zu deckende Bedarf grundsÃ¤tzlich aktuell bestehen mÃ¼sse und auch aktuell vom GrundsicherungstrÃ¤ger zu decken sei.

Die vorliegende Fallkonstellation ist, wie das Sozialgericht ausfÃ¼hrlich und zutreffend begrÃ¼ndet hat, mit der eines Wohnungsbrandes oder dem Untergang von MÃ¶beln bei einem Umzug oder einer Einlagerung nicht vergleichbar.Â

Zwar hatte die KlÃ¤gerin im Jahr 2012, als sie mit ihren Kindern von Italien wieder nach Deutschland zog, einen tatsÃ¤chlichen Bedarf fÃ¼r die Ausstattung ihrer Wohnung. Denn in Italien lebte die KlÃ¤gerin nach ihrem glaubhaften Vortrag mit ihren Kindern bei ihrer Mutter bzw. Familie ohne eigenen Hausstand. Den ihr von der Beklagten im MÃ¤rz 2009 als Erstausstattung gewÃ¤hrten und fast neuwertigen Hausrat hatte die KlÃ¤gerin in A-Stadt zurÃ¼ckgelassen. Bei ihrer RÃ¼ckkehr nach Deutschland fand sie ihn nicht mehr vor. Den Bedarf âAusstattung der neu angemieteten Wohnung mit MÃ¶beln und Hausratâ hat die Beklagte durch die GewÃ¤hrung der Darlehnsleistungen, die der KlÃ¤gerin die nÃ¶tigen Anschaffungen ermÃ¶glichten, gedeckt. Eine zuschussweise Leistung ist durch das Gesetz vorliegend jedoch nicht gefordert. Denn es ist nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin deshalb nicht mehr Ã¼ber die Wohnungseinrichtung verfÃ¼gte, weil ein

â□□besonderes Ereignisâ□□ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eingetreten war.

Vorliegend ist es schon das zweite Mal, dass die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, nach einem Aufenthalt in Italien ihre Wohnungseinrichtung nicht mehr vorzufinden. Die KlÃ¤gerin hat sich wÃ¤hrend ihres Italienaufenthalts nicht um die von ihr in A-Stadt angemietete Wohnung gekÃ¼mmert, so dass diese schlieÃ□lich gerÃ¤umt wurde. Die KlÃ¤gerin hat selbst vorgetragen, dass der Vermieter die Wohnungseinrichtung wohl verwertet habe. Das heiÃ□t dann aber, dass Schulden der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Vermieter aus der Miete und RÃ¤umung der Wohnung mit der Verwertung der MÃ¶bel (teilweise) beglichen wurden. Warum unter der PrÃ¤misse, dass wie von der KlÃ¤gerin selbst vorgetragen, sie die ihr als Erstausstattung zur VerfÃ¼gung gestellten MÃ¶bel dazu benutzt hat bzw. es hat geschehen lassen, dass Schulden gegenÃ¼ber einem Dritten (dem Vermieter) mit der Verwertung der MÃ¶bel bezahlt werden, sie gegen den LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II einen Anspruch auf erneute Erstausstattung mit MÃ¶beln haben sollte, erschlieÃ□t sich nicht.Â

Es ist nicht Sinn und Zweck der Vorschrift Ã¼ber die Erstausstattung dem Leistungsberechtigten eine MobilitÃ¤t zu garantieren, bei der er sich mit dem Verbleib von MÃ¶beln und Hausrat nicht beschÃ¤ftigen muss, weil bei einem erneuten Zuzug in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich einer LeistungstrÃ¤gers nach dem SGB II dieser erneut verpflichtet ist, eine Erstausstattung zu gewÃ¤hren, wenn auf die frÃ¼her vorhandenen MÃ¶bel etc. nicht mehr zugegriffen werden kann.Â

Schon aus dem Umstand, dass das SGB II eine Bestimmung Ã¼ber Umzugskosten enthÃ¤lt (Â§ 22 Abs. 6 SGB II, hier in der ab 1. April 2011 geltenden Fassung), ist zu schlieÃ□en, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass MÃ¶bel und Hausrat nach Umzug jeweils vom neu oder auch wieder zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II zu finanzieren sind. Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass MÃ¶bel und Hausrat bei einem Umzug mitgefÃ¼hrt werden. Ein LeistungsempfÃ¤nger, der seine MÃ¶bel und seinen Hausrat schlicht zurÃ¼cklÃ¤sst, ohne sich in irgendeiner Weise darum zu kÃ¼mmern, was mit diesen GegenstÃ¤nden geschieht, ist nicht anders zu behandeln, als jemand, der sie verschenkt, verkauft oder wegwirft. Zwar ist die Frage, inwieweit Umzugskosten bei einem Umzug ins Ausland vom LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II zu tragen sind, hÃ¶chstrichterlich noch nicht entschieden. Aber selbst wenn man davon ausginge, dass Umzugskosten lediglich anteilig bis zur Landesgrenze zu tragen wÃ¤ren, wÃ¤re daraus nicht zu schlieÃ□en, dass mittelose Personen, die mehrfach ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt zwischen In- und Ausland Ã¤ndern, bei jedem erneuten Zuzug einen erneuten Anspruch auf Erstausstattung haben.

Entgegen dem Vortrag der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt der Senat hier auch nicht unzulÃ¤ssigerweise Verschuldensgesichtspunkte. Es geht nicht darum, ob es der KlÃ¤gerin vorwerfbar ist, sich um ihre Wohnung und ihren Hausrat bei ihrem Umzug nach Italien nicht gekÃ¼mmert zu haben. Es geht um die schlichte tatbestandliche Feststellung, dass die KlÃ¤gerin ihre Sachherrschaft Ã¼ber MÃ¶bel und Hausrat, die ihr als Erstausstattung gewÃ¤hrt worden waren, willentlich aufgegeben hat. Damit

entstand bei ihrer RÃ¼ckkehr nach Deutschland ein Bedarf â□□Wiederbeschaffung von Wohnungseinrichtungâ□□, der von der Beklagten durch GewÃ¤hrung der streitgegenstÃ¤ndlichen Darlehen gedeckt wurde. Ein Anspruch auf eine erneute zuschussweise Erstausstattung durch die Beklagte ergibt sich dagegen ebensowenig wie wenn die KlÃ¤gerin ihre MÃ¶bel an Nachbarn verkauft oder so schlecht behandelt hÃ¤tte, dass sie nach kurzer Zeit verschlissen gewesen wÃ¤ren.Â

Hieran Ã¤ndert auch nichts der Vortrag der KlÃ¤gerin in der Berufung, sie habe unter dem tiefgreifenden Eindruck der neuen Beziehung ihres Mannes Hals Ã¼ber Kopf Deutschland ohne RÃ¼ckkehrabsicht verlassen. Zum einen hatte die KlÃ¤gerin in ihrer Klage vom 4. April 2013 und hat sie auch wieder in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Hessischen Landessozialgericht vorgetragen, sie habe ursprÃ¼nglich die Absicht gehabt, in ihre Wohnung nach A-Stadt zurÃ¼ckzukehren. Zum anderen wurde schon die erste GewÃ¤hrung der Erstausstattung mit trennungsbedingtem Neubedarf begrÃ¼ndet, nachdem die KlÃ¤gerin die mit dem Ehemann ehemals gemeinsam bewohnte Wohnung ausgerÃ¤umt vorgefunden hatte. Der Grund â□□trennungsbedingter Neubedarfâ□□ ist mit der ersten Erstausstattung durch die Beklagte im MÃ¤rz 2009 erschÃ¶pft. Denn der Ehemann war bereits im Jahr 2008 zu seiner Freundin nach F-Stadt gezogen, so jedenfalls der Vortrag der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Hessischen Landessozialgericht. Der erneute Umzug der KlÃ¤gerin nach Italien im Juli 2009 erfolgte nach der Aussage der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Hessischen Landessozialgericht â□□wegen der Ferienâ□□. Ein eine erneute Erstausstattung rechtfertigendes besonderes Ereignis im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist damit nicht ansatzweise dargetan.Â

Die Kostenentscheidung basiert auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil RevisionszulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 SGG nicht ersichtlich sind.

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024